

Elektrizitätsgenossenschaft Bubikon



Statuten 2014

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung	3
Mitgliedschaft	3
Genossenschaftsvermögen	4
Organisation	4
Generalversammlung	5
Vorstand	6
Kontrollstelle	7
Auflösung der Genossenschaft	8
Schlussbestimmungen	8

Anmerkung:

Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen ***Elektrizitätsgenossenschaft Bubikon***, nachfolgend EGB genannt, besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Bubikon.

Zweck

Art. 2

Die EGB betreibt ein Versorgungsnetz und beliefert im definierten Gebiet ihre Kunden mit elektrischer Energie. Im Weiteren kann sie Produkte anbieten, Dienstleistungen erbringen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern.

Die Gebietsabgrenzung richtet sich nach dem durch den Regierungsrat geografisch festgesetzten Netzgebiet.

Geschäftsführung

Art. 3

Die EGB führt den Betrieb nach unternehmerischen und kaufmännischen Grundsätzen. Sie erfüllt ihre Aufgaben kundenorientiert, wirtschaftlich und ökologisch. Besonderes Augenmerk schenkt sie der Werterhaltung des Netzes und der Anlagen. Überdies richtet sie sich auf die Bedürfnisse des Marktes aus und berücksichtigt die technischen, organisatorischen und politischen Entwicklungen.

Mitgliedschaft

Anzahl Voraussetzungen

Art. 4

Die Genossenschaft besteht aus einer unbestimmten Zahl von Genossenschaftern.

Mitglieder können handlungsfähige natürliche oder juristische Personen werden, die im Versorgungsgebiet der EGB Grund- bzw. Wohneigentum besitzen, das durch die EGB mit elektrischer Energie versorgt wird. Pro Haushalt oder Betrieb kann nur eine Person die Mitgliedschaft erwerben. Der Vorstand kann in begründeten Fällen weitere Personen als Mitglieder aufnehmen.

Aufnahmeverfahren

Art. 5

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand berücksichtigt beim Entscheid über die Aufnahme eine begrenzte Verteilung über die verschiedenen Quartiere. Er kann die Mitgliedschaft eines Bewerbers ohne weitere Begründung ablehnen.

Der Abgewiesene hat das Recht, innert 30 Tagen nach Erhalt der Ablehnung zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu rekurrieren.

Erlöschen der Mitgliedschaft**Art. 6**

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erlischt

- durch den Tod des Genossenschafters
- durch Veräußerung des im Versorgungsgebiet der EGB liegenden Grund-, bzw. Wohneigentums
- durch Wegfall des Energiebezuges von der EGB
- durch Austritt
- durch Ausschluss.

Ein Austritt muss dem Vorstand durch schriftliche Kündigung mitgeteilt werden. Der Austritt erfolgt immer auf das Ende des Rechnungsjahres (vorbehalten bleibt Art. 889 OR).

Beim Tod eines Mitgliedes oder Veräußerung des Eigentums erfolgt keine Übertragung der Mitgliedschaft.

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Entscheid innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu rekurrieren.

Genossenschaftsvermögen

Allgemeines**Art. 7**

Es werden keine Genossenschaftsanteile ausgegeben.

Gewinnverwendung**Art. 8**

Eine Gewinnvergütung an die Genossenschafter wird nicht vorgenommen. Allfällige Rechnungsüberschüsse werden dem Genossenschaftsvermögen zugeschlagen, sofern sie nicht für Rückstellungen oder Fondseinlagen verwendet werden.

**Haftung
Nachschusspflicht
Abfindungsanspruch**
Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der EGB haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung sowie die Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Ein Abfindungsanspruch für austretende oder ausgeschlossene Genossenschafter besteht nicht.

Organisation

**Geschäftsjahr
Organe**
Art. 10

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Organe der Genossenschaft sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle.

Generalversammlung

Befugnisse der Generalversammlung

Art. 11

Der Generalversammlung bleiben insbesondere die folgenden Geschäfte vorbehalten:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes, des Verwalters und der Kontrollstelle
3. Genehmigung des Jahresberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes und des Verwalters
6. Festsetzung des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie
7. Beschlussfassung über Ausgaben, die die Kompetenz von Vorstand und Kontrollstelle überschreiten
8. Festsetzung des Reglementes über die Entschädigungen.
9. Beschlussfassung über Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
10. Auflösung oder Fusion der Genossenschaft

Einberufung ordentliche Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen.

Einberufung ausserordentliche Generalversammlung

Art. 13

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel aller Genossenschafter verlangen. Ausserdem kann der Vorstand nötigenfalls eine ausserordentliche Generalversammlung selbständig einberufen.

Einladung

Art. 14

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage im Voraus durch einfachen Brief zu erfolgen.

Stimmrecht, Stellvertretung

Art. 15

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Stellvertretung durch ein im Versorgungsgebiet wohnhaftes, handlungsfähiges Familienmitglied wird anerkannt.

Leitung, Vorsitz, Protokoll

Art. 16

Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz, der Aktuar das Protokoll.

Wahlen und Abstimmungen Mehrheitsverhältnisse

Art. 17

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handmehr unter den anwesenden Genossenschaf tern. Auf Antrag eines Drittels der Anwesenden wird die Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt.

Beschlüsse werden durch das einfache Stimmenmehr gefasst, sofern nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen.

**Statutenänderung
Voraussetzungen**

Art. 18

Statutenänderungen werden mit Zweidrittelsmehrheit unter den Anwesenden beschlossen, wenn sie mit der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben worden sind.

Vorstand

Zusammensetzung

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Genossenschaf tern und einem Verwalter, welcher nicht Genossenschaf ter zu sein braucht.

Konstituierung

Art. 20

Präsident und Verwalter werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amts dauer, Wahlrhythmus

Art. 21

Die Mitglieder des Vorstandes und der Verwalter werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Bei vorzeitigem Rücktritt erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Die Wahlen in den Vorstand werden gestaffelt im Abstand von zwei Jahren durchgeführt.

Beschlussfassung

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Einberufung

Art. 23

Der Präsident beruft den Vorstand ein. Der Vorstand muss ferner einberufen werden, wenn der Verwalter oder zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Beizug Kontrollstelle

Art. 24

Der Vorstand kann für seine Beratungen oder für einzelne Geschäfte die Kontrollstelle zuziehen.

Kompetenzen

Art. 25

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz beschliessen:

- einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 100'000.- mit Genehmigung der Kontrollstelle bis zum Betrag von Fr. 150'000.-
- Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 20'000.-, mit Genehmigung der Kontrollstelle bis zum Betrag von Fr. 30'000.-
- Ausgaben für den Ersatz von Leitungen und Anlagen im Rahmen des Unterhaltes.

Aufgaben	<p>Art. 26 Der Vorstand besorgt diejenigen Geschäfte der Genossenschaft, welche nicht in ausschliesslicher Kompetenz anderer Organe liegen.</p> <p>Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung der Genossenschaft nach aussen - Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaf tern - Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung - Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung - Erlass der Geschäftsordnung - Vereinbarung von Zusammenarbeitsverträgen mit Dienstleistungserbringern - Abschluss von Verträgen mit Stromanbietern und Abnehmern <p>Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen.</p>
-----------------	---

Statuten, Reglemente	<p>Art. 27 Der Vorstand legt der Generalversammlung folgende Dokumente zur Genehmigung vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Statuten der EGB - Reglement für die Abgabe elektrischer Energie - Reglement über die Entschädigungen
-----------------------------	--

Zeichnungsbefugnis	<p>Art. 28 Im Namen der Genossenschaft zeichnen der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Verwalter rechtsverbindlich je zu zweien.</p>
---------------------------	---

Kontrollstelle

Grundlagen der Kontrollstelle	<p>Art. 29 Entsprechend Art. 727a OR erfüllt die EGB die Voraussetzungen für den Verzicht einer eingeschränkten Revision. Jeder Genossenschafter hat das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision durch eine anerkannte Revisionsstelle zu verlangen.</p>
--------------------------------------	---

Zusammensetzung Amtdauer	<p>Art. 30 Die Kontrollstelle, welche sich selbst konstituiert, besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden auf 4 Jahre gewählt.</p>
-------------------------------------	--

Beizug Revisionsstelle	<p>Art. 31 Der Vorstand kann für die Rechnungsprüfung eine juristische Person oder einen Revisionsverband beiziehen. Diese sind jedes Jahr neu zu bestätigen.</p>
-------------------------------	--

Aufgaben	<p>Art. 32 Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und stellt Antrag an die Generalversammlung. Sie hat gegebenenfalls an den</p>
-----------------	--

Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Bei der Feststellung von Unregelmässigkeiten oder wenn gegen Gesetz oder Statuten verstossen wird, hat sie dies dem Organ, das dem Verantwortlichen unmittelbar übergeordnet ist, und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Auflösung der Genossenschaft

Voraussetzungen

Art. 33

Die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Genossenschafter beschlossen werden.

Liquidationsüberschuss

Art. 34

Die Genossenschafter entscheiden mit einer Zweidrittelmehrheit aller an der GV anwesenden über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Schlussbestimmungen

Publikationsorgan

Art. 35

Publikationsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt; die übrigen Veröffentlichungen erfolgen im von der Gemeinde Bubikon bestimmten Publikationsorgan (zur Zeit: „Der Zürcher Oberländer“). Mitteilungen an die Genossenschafter können durch einfachen Brief erfolgen, wenn nicht das Gesetz oder die Statuten zwingend etwas anderes vorschreiben.

Anwendbares Recht

Art. 36

Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Inkraftsetzung

Art. 37

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 14. März 2014 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Dezember 1990 und treten sofort in Kraft.

Bubikon, 14. März 2014

Der Präsident:

Der Aktuar

Franz Portmann

Matthias Willener